
2016 **Ausgegeben zu Bonn am 18. Februar 2016** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
4. 2.2016	Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) FNA: neu: 180-1-36; 180-1-35	138
29. 9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	144
22.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und des Zusatzprotokolls hierzu	145
4. 1.2016	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes	146
7. 1.2016	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung	147
13. 1.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	150
13. 1.2016	Bekanntmachung zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats	150
13. 1.2016	Bekanntmachung zu dem Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	151
13. 1.2016	Bekanntmachung des Übereinkommens zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden	151
13. 1.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage in der geänderten Fassung	155
13. 1.2016	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	155
15. 1.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	156
19. 1.2016	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit	156

**Verordnung
über Vorrechte und Immunitäten
der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**

Vom 4. Februar 2016

Auf Grund des Artikels 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) werden nach Maßgabe der in Rom am 1. Dezember 1993 vom Rat der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) angenommenen Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen sowie über Vorrechte und Immunitäten (Bestimmungen) und des nachstehenden Artikels Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten gewährt. Die Bestimmungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) OSZE-Institutionen im Sinne der Bestimmungen sind

- a) das OSZE-Sekretariat,
- b) das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte,
- c) der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten,
- d) der Beauftragte für Medienfreiheit.

(2) Absatz 12 der Bestimmungen findet, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist, auch Anwendung auf

- a) die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung der OSZE,
- b) die Mitarbeiter des Sekretariats der Parlamentarischen Versammlung der OSZE,
- c) im Auftrag der OSZE tätige Sachverständige und
- d) weitere Personalangehörige der OSZE-Institutionen und der OSZE-Missionen, soweit sie nicht bereits unmittelbar nach anderweitigen Vorschriften über Vorrechte und Immunitäten verfügen.

(3) Absatz 12 Buchstabe a und Absatz 13 Buchstabe a der Bestimmungen finden keine Anwendung auf Schadensfälle, die von einem Fahrzeug verursacht wurden, das einer Person gehört oder von einer solchen gesteuert wurde, die Vorrechte und Immunitäten nach den Bestimmungen genießt.

(4) Absatz 16 der Bestimmungen findet Anwendung auf Missionen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, die in Abstimmung zwischen dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und dem amtierenden Vorsitzenden der OSZE eingerichtet werden, einschließlich Missionen zur Überwachung und Beobachtung von Wahlen.

(5) Für die Umsatzsteuer ist Absatz 9 der Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundeszentralamt für Steuern aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die den OSZE-Institutionen von Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren Lieferungen und sonstige Leistungen an die OSZE-Institutionen erstattet, wenn diese Umsätze ausschließlich für die amtliche Tätigkeit der OSZE-Institutionen bestimmt sind. Voraussetzung ist, dass der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall 25 Euro übersteigt und von den OSZE-Institutionen an die Unternehmer bezahlt worden ist.

(6) Die unter Absatz 13 Buchstabe b bis f der Bestimmungen aufgeführten Vorrechte und Immunitäten gelten nicht für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und nicht für Personen, die keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes sind, jedoch ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Februar 1996 über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (BGBl. 1996 II S. 226), die durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 4. Februar 2016

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen sowie über Vorrechte und Immunitäten

Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen

1. Die KSZE-Teilnehmerstaaten werden nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse folgenden KSZE-Institutionen eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit gewähren, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen:

- dem KSZE-Sekretariat,
- dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR),
- allen anderen vom KSZE-Rat bestimmten KSZE-Institutionen.

Vorrechte und Immunitäten

Allgemeines

2. Die KSZE-Teilnehmerstaaten gewähren nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse die in den Absätzen 4 bis 16 aufgeführten Vorrechte und Immunitäten.

3. Die Vorrechte und Immunitäten werden den KSZE-Institutionen im Interesse dieser Institutionen gewährt. Der Generalsekretär der KSZE kann in Konsultation mit dem amtierenden Vorsitzenden die Immunität aufheben.

Die Vorrechte und Immunitäten werden natürlichen Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die Immunität wird in allen Fällen aufgehoben, in denen sie verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung des Zwecks, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann. Ein Beschluss zur Aufhebung der Immunität wird gefasst

- für leitende und sonstige Mitarbeiter der KSZE-Institutionen und für Mitglieder von KSZE-Missionen durch den Generalsekretär der KSZE in Konsultation mit dem amtierenden Vorsitzenden;
- für den Generalsekretär und den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten durch den amtierenden Vorsitzenden.

Die zuständige Regierung kann die Immunität ihrer Vertreter aufheben.

KSZE-Institutionen

4. Die KSZE-Institutionen, ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen dieselbe Immunität von der Gerichtsbarkeit wie ausländische Staaten.

5. Die Räumlichkeiten der KSZE-Institutionen sind unverletzlich. Ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.

6. Die Archive der KSZE-Institutionen sind unverletzlich.

7. Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, können die KSZE-Institutionen

- a) Mittel und Beträge in allen Währungen besitzen, soweit diese zur Durchführung von ihren Zielen entsprechenden Transaktionen notwendig sind;

b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.

8. Die KSZE-Institutionen, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung

- a) von jeder direkten Steuer; jedoch verlangen die KSZE-Institutionen keine Befreiung von Steuern, die lediglich Gebühren für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen;
- b) von allen Ein- und Ausfuhrzöllen hinsichtlich der von den KSZE-Institutionen für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände; die demgemäß zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch nicht in dem Staat verkauft werden, in den sie eingeführt wurden, es sei denn zu Bedingungen, die mit der Regierung dieses Staates vereinbart wurden.

9. Werden zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der KSZE-Institutionen erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet und sind im Preis dieser Güter und Dienstleistungen Steuern oder sonstige Abgaben enthalten, so gewährt der Staat, der die Steuern oder Abgaben erhoben hat, Befreiung von diesen Steuern oder Abgaben oder sorgt für die Erstattung des entsprechenden Betrags.

10. Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr genießen die KSZE-Institutionen dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.

Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten

11. Teilnehmerstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich ständige KSZE-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen.

Vertreter von Teilnehmerstaaten

12. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die an KSZE-Tagungen oder an der Arbeit der KSZE-Institutionen teilnehmen, genießen während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort die folgenden Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunitäten von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- b) Unverletzlichkeit aller Papiere und Dokumente;
- c) Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- d) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden;
- e) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden.

Dieser Absatz findet keine Anwendung in den Beziehungen zwischen einem Vertreter und dem Staat, dessen Vertreter er ist oder war.

In diesem Absatz bezeichnet der Begriff „Vertreter“ alle Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Sachverständigen und Delegationssekretäre.

KSZE-Mitarbeiter

13. Die KSZE-Mitarbeiter genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;
- b) Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;
- c) Befreiung für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder von Einwanderungsbeschränkungen und von der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- d) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Bediensteten vergleichbaren Ranges gewährt werden, die den bei der betreffenden Regierung beglaubigten diplomatischen Missionen angehören;
- e) für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie diplomatische Vertreter;
- f) das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in dem betreffenden Staat zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer amtlichen Tätigkeit zollfrei auszuführen.

Die Teilnehmerstaaten sind nicht verpflichtet, die unter den Buchstaben b bis f aufgeführten Vorrechte und Immunitäten ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in dem betreffenden Staat zu gewähren.

Die Frage der Befreiung von der Einkommensteuer für KSZE-Mitarbeiter wird von diesem Absatz nicht erfasst.

In diesem Absatz bezeichnet der Begriff „KSZE-Mitarbeiter“ den Generalsekretär, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten sowie Personen, die von den entsprechenden KSZE-Entscheidungsgremien bestimmte Posten innehaben oder von einem solchen Gremium benannt werden.

14. Die Bediensteten der KSZE-Institutionen sind von den im Gaststaat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie dem Recht über soziale Sicherheit ihres Heimatstaats unterstehen oder an einem freiwilligen Versicherungssystem mit ausreichenden Leistungen teilnehmen.

Sofern die Bediensteten einer KSZE-Institution durch ein System der sozialen Sicherheit ihrer Institution oder durch ein System, dem diese Institution angehört, erfasst werden, das ausreichende Leistungen vorsieht, sind sie von den nationalen Pflichtsystemen der sozialen Sicherheit befreit.

Mitglieder von KSZE-Missionen

15. Mitglieder von KSZE-Missionen, die von den KSZE-Entscheidungsgremien eingesetzt wurden, sowie persönliche Vertreter des amtierenden Vorsitzenden genießen während der Erfüllung

ihrer Aufgaben für die KSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft;
- b) Immunität von der Gerichtsbarkeit – auch nach Beendigung ihres Auftrags – hinsichtlich der bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
- c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Dokumente;
- d) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen, für welche die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck gelten;
- e) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und allen Formalitäten der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- f) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden;
- g) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen, wie sie Diplomaten gewährt werden;
- h) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung, wie sie Diplomaten gewährt werden;
- i) das Recht auf Verwendung besonderer Zeichen oder Flaggen an ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.

Der von den KSZE-Missionen zur Erfüllung ihres Mandats benutzten Ausrüstung wird dieselbe Behandlung gewährt, wie sie in den Absätzen 4, 5, 8 und 9 vorgesehen ist.

16. Mitglieder anderer unter der Schirmherrschaft der KSZE stehender Missionen, die nicht unter Absatz 15 fallen, genießen während der Erfüllung ihrer Aufgaben für die KSZE die in Absatz 15 Buchstabe b, c, e und f vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten. Der amtierende Vorsitzende kann verlangen, dass diesen Mitgliedern die in Absatz 15 Buchstabe a, d, g, h und i genannten Vorrechte und Immunitäten in Situationen gewährt werden, in denen diese Mitglieder auf besondere Schwierigkeiten stoßen könnten.

KSZE-Personalausweis

17. Die KSZE kann Personen, die dienstlich für die KSZE unterwegs sind, einen KSZE-Personalausweis ausstellen. Dieser Ausweis, der keinen Ersatz für gewöhnliche Reisedokumente bildet, wird in der in Anlage A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.

18. Die von Inhabern eines KSZE-Personalausweises (nötigenfalls) gestellten Sichtvermerksanträge sind möglichst umgehend zu bearbeiten.

Anlage A
KSZE-Personalausweis

Vorname:

Familienname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber des Reisepasses/Diplomatenpasses Nr. ,
ausgestellt am von

Hiermit wird bescheinigt, dass die im vorliegenden Dokument genannte Person vom bis für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa („KSZE“) Amtsgeschäfte in dem (den) folgenden KSZE-Teilnehmerstaat(en) verrichtet:

.....

Die KSZE ersucht hiermit alle Betroffenen,

- die in diesem Dokument genannte Person unverzüglich und ungehindert passieren zu lassen und
- der in diesem Dokument genannten Person bei Bedarf allen erforderlichen rechtlichen Beistand und Schutz zu gewähren.

Das vorliegende Dokument ist kein Ersatz für Reisedokumente, die zur Ein- oder Ausreise erforderlich sein mögen.

Ausgestellt in am

von (entsprechende KSZE-Stelle)

Unterschrift:

Titel:

Anmerkung: Dieses Dokument wird in den sechs offiziellen KSZE-Sprachen ausgestellt. Es enthält auch eine Übersetzung in die Sprache oder Sprachen des Landes oder der Länder, die der Inhaber des Dokuments besucht, sowie eine Übersetzung in die Sprache oder Sprachen, die von den im Gebiet der Dienstreise anwesenden Militär- oder Polizeikräften gebraucht wird.

**Interpretative Erklärungen
gemäß Punkt 79 (Kapitel 6) der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen**

In Zusammenhang mit obigem Beschluss d) wurden interpretative Erklärungen abgegeben:

Von der Delegation Belgiens – Europäische Union:

„Die Europäische Union ist der Auffassung, dass der im Beschluss und in Anhang 1 hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen, Vorrechte und Immunitäten verwendete Begriff ‚Vertreter von Teilnehmerstaaten‘ nicht ausschließt, dass die Vertreter der Europäischen Union die in Anhang 1 Ziffer 12 festgelegten Vorrechte und Immunitäten genießen.“

Von der Delegation Deutschlands:

„Deutschland geht davon aus, dass der in Artikel 12a) und 13a) beschriebene Passus ‚ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen‘ keine Schadensfälle umfasst, die von einem Fahrzeug verursacht wurden, das einer Person gehört oder von einer solchen gesteuert wurde, die Vorrechte laut Artikel 12 oder 13 genießt.“

Von der Delegation Norwegens:

„Hinsichtlich der in Anhang 1 Ziffer 9 des Beschlussentwurfes angesprochenen Frage der Mehrwertsteuer vertritt Norwegen die Auffassung, dass sich diese Bestimmung auf die Frage im KSZE-spezifischen Zusammenhang bezieht und dass sie Diskussionen oder Lösungswege in anderen Zusammenhängen nicht präjudiziert.“

Von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der interpretativen Erklärung der Delegation Belgiens – Europäische Union anerkennen und schätzen die Vereinigten Staaten voll und ganz die wichtigen Beiträge der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zum KSZE-Prozess.

Wir möchten jedoch darauf verweisen, dass die Union an sich kein Teilnehmerstaat der KSZE gemäß den Bestimmungen der Schlussakte von Helsinki ist.

Die Vereinigten Staaten vertreten daher die Auffassung, dass der im Beschluss über die Rechtsfähigkeit und Vorrechte und Immunitäten sowie in seinem Anhang verwendete Begriff ‚Vertreter von Teilnehmerstaaten‘ die Vertreter der Europäischen Union vom Genuss von Vorrechten und Immunitäten gemäß dem Beschluss und Anhang 1 Ziffer 12 nicht ausschließt, solange es sich bei ihnen um Mitglieder einer Delegation eines KSZE-Teilnehmerstaates handelt.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau**

Vom 29. September 2015

I.

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929, 1930; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Absatz 2 für

Burkina Faso am 9. März 1999
in Kraft getreten.

II.

Ecuador* hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. September 2015 die Rücknahme seines Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 11. Januar 1972, BGBl. II S. 17) zu diesem Übereinkommen notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. April 2008 (BGBl. II S. 386).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 29. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
und des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 22. Dezember 2015

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937, 938) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für

Bosnien und Herzegowina am 18. August 2013

Kroatien am 7. Mai 2014

in Kraft getreten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58, 60) ist nach seinem Artikel 7 Absatz 2 für

Bosnien und Herzegowina am 18. August 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2015 (BGBl. II S. 1619).

Berlin, den 22. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Vom 4. Januar 2016

Deutschland hat gegen die Vorbehalte Somalias vom 1. Oktober 2015 (vgl. die Bekanntmachung vom 11. November 2015, BGBl. II S. 1600) zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) am 11. Dezember 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgenden Einspruch erhoben:

(Übersetzung)

“The Government of the Federal Republic of Germany has carefully examined the reservations made by the Federal Republic of Somalia on October 1, 2015 to the United Nations Convention on the Rights of the Child.

The Federal Republic of Germany considers that the reservations made by the Federal Republic of Somalia regarding articles 14, 20 and 21 of the Convention on the Rights of the Child are incompatible with the object and purpose of the Convention and therefore objects to them.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Federal Republic of Somalia and the Federal Republic of Germany.”

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Bundesrepublik Somalia am 1. Oktober 2015 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes angebrachten Vorbehalte sorgfältig geprüft.

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass die von der Bundesrepublik Somalia zu den Artikeln 14, 20 und 21 angebrachten Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens über die Rechte des Kindes unvereinbar sind, und erhebt daher Einspruch gegen sie.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Somalia und der Bundesrepublik Deutschland nicht aus.“

Die Vorbehalte Somalias vom 1. Oktober 2015 hatten folgenden Wortlaut:

(Übersetzung)

“The Federal Republic of Somalia does not consider itself bound by Articles 14, 20, 21 of the above stated Convention and any other provisions of the Convention contrary to the General Principles of Islamic Sharia.”

„Die Bundesrepublik Somalia betrachtet sich durch die Artikel 14, 20 und 21 des oben genannten Übereinkommens sowie durch jede andere Bestimmung des Übereinkommens, die im Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen der islamischen Scharia steht, nicht als gebunden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2015 (BGBl. II S. 1600).

Berlin, den 4. Januar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-peruanischen Abkommens
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung**

Vom 7. Januar 2016

Das in Lima am 14. Februar 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung ist nach seinem Artikel 10 Absatz 1

am 27. November 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. Januar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Peru,
 im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Abkommens ist es, den Familienangehörigen von Mitgliedern des diplomatischen Personals, von Konsularbeamten und von Mitgliedern des Verwaltungs-, technischen oder dienstlichen Personals diplomatischer und konsularischer Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Peru sowie diplomatischer und konsularischer Vertretungen der Republik Peru in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erlauben, eine Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Staates auszuüben, wenn die zuständigen Behörden zuvor die Genehmigung erteilt haben.

Artikel 2

Familienangehörige

(1) Im Sinne dieses Abkommens sind Familienangehörige diejenigen Personen, die Teil der Familie von entsandten Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Entsendestaats sind, mit denen sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft leben und die vom Entsendestaat als Familienangehörige notifiziert und vom Empfangsstaat als solche akzeptiert wurden.

(2) Zu Familienangehörigen im Sinne des Absatzes 1 gehören

- a) der Ehepartner,
- b) ledige, wirtschaftlich abhängige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- c) ledige, in Abhängigkeit lebende Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die ihnen dennoch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erlaubt,
- d) alle anderen Personen, die von dem Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung abhängig sind und denen der Empfangsstaat eine Genehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilen kann.

Artikel 3

**Genehmigung zur
Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

(1) Die Familienangehörigen nach Artikel 2 sind befugt, jede Art von selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats auszuüben, abgesehen von den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Beschränkungen, die in der Rechtsordnung des Empfangsstaats vorgesehen sind.

(2) Bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die besondere Qualifikationen erfordert, hat der Familienangehörige alle berufsspezifischen Vorgaben des Empfangsstaats für die Ausübung der Erwerbstätigkeit zu erfüllen.

(3) Darüber hinaus kann der Empfangsstaat die Genehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in den Fällen verweigern, in denen aus Gründen der nationalen Sicherheit nur Staatsangehörige des Empfangsstaats eingestellt werden können.

(4) Die Genehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat verliert zu dem Zeitpunkt ihre Gültigkeit, zu dem das Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, dessen Familie der Erwerbstätige angehört, seine dienstliche Tätigkeit im Empfangsstaat beendet.

(5) In Ausnahmefällen ist dem Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat und nach vorheriger Genehmigung durch die Behörden des Empfangsstaats die befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von drei (3) Monaten erlaubt; dieser Zeitraum kann, falls vom Entsendestaat ausreichend begründet und im Ermessen des Empfangsstaats, um denselben Zeitraum verlängert werden.

(6) Dieses Abkommen beinhaltet nicht die Anerkennung von Abschlüssen, Titeln und akademischen Graden oder Studiengängen zwischen den beiden Ländern.

Artikel 4

Verfahren

(1) Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird von der entsprechenden diplomatischen Vertretung mittels einer Verbalnote an die Protokollabteilung des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die Generaldirektion für Protokoll und Staatszeremoniell – Abteilung Vorrechte und Immunitäten – des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Peru gestellt.

(3) Der Antrag enthält die Daten des Familienangehörigen und eine Erläuterung zur angestrebten Erwerbstätigkeit. Die Vertragsparteien informieren einander über die weiteren Unterlagen, die gemäß nationalem Verfahren notwendig sind. Nach erfolgter Prüfung wird die erteilte Genehmigung der diplomatischen Vertretung des Entsendestaats mitgeteilt.

(4) Die im Einklang mit Absatz 3 genehmigte Erwerbstätigkeit kann, falls es die internen Abläufe des Empfangsstaats bestimmen, im Ausweis des Familienangehörigen vermerkt werden.

(5) Der Empfangsstaat kann die Genehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit verweigern oder zurücknehmen, wenn der Antragsteller gegen die Einwanderungs- und Einbürgerungsvorschriften oder die Steuergesetze des Empfangsstaats verstoßen hat.

(6) Will der Familienangehörige nach Erhalt der Genehmigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf der Grundlage dieses Abkommens seinen Arbeitsplatz wechseln, so muss er über die diplomatische Vertretung des Entsendestaats einen neuen Antrag auf Genehmigung stellen.

Artikel 5

Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Familienangehörige, der im Rahmen dieses Abkommens einer Erwerbstätigkeit nachgeht, genießt keine Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Falle von Klagen, die gegen ihn aufgrund von Handlungen oder Verträgen erhoben werden, die direkt mit der Ausübung dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und unterliegt im Bereich dieser Tätigkeit der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats.

Artikel 6

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Sollte einem Familienangehörigen, der diplomatische Immunität genießt, im Empfangsstaat und im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit eine Straftat zur Last gelegt werden, kann der Empfangsstaat den Verzicht auf die Immunität beantragen.

(2) Der Entsendestaat prüft diesen Antrag eingehend. Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität, so prüft er, ob das Mitglied des diplomatischen Personals und seine Familienangehörigen zurückgerufen werden; er unterbreitet die begangene Straftat in jedem Fall seinen Strafverfolgungsbehörden.

(3) Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(4) Der Familienangehörige arbeitet mit den Strafverfolgungsbehörden des Empfangsstaats zusammen und macht Aussagen im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 7

Steuer- und Sozialversicherungssystem

(1) Der Familienangehörige, der einer Erwerbstätigkeit im Einklang mit diesem Abkommen nachgeht, unterliegt den geltenden steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Empfangsstaats, einschließlich der Entrichtung von Steuern und Abgaben auf die Einnahmen, die durch die Ausübung der genehmigten Erwerbstätigkeit erzielt werden.

(2) Die sonstigen Befreiungen von Gebühren, Steuern und Abgaben, die nach geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften gewährt werden, bleiben hiervon unberührt.

Artikel 8

Änderungen

(1) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei durch schriftliche Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien geändert werden.

(2) Die Änderungen treten im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 dieses Abkommens in Kraft.

Artikel 9

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch direkte Konsultationen zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Weg beigelegt.

Artikel 10

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt zehn (10) Tage nach dem Tag des Empfangs der letzten Notifikation in Kraft, durch die die Vertragsparteien einander die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen bestätigen.

(2) Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Weg kündigen. Es tritt sechs (6) Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Lima am 14. Februar 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Für die Regierung der Republik Peru

Gonzalo Alfonso Gutiérrez Reinol

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen
für industrielle Entwicklung**

Vom 13. Januar 2016

I.

Dänemark hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer am 17. Dezember 2015 die Kündigung der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215, 1217) notifiziert. Der Austritt Dänemarks wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Satzung am 31. Dezember 2016 wirksam.

II.

Griechenland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer am 30. Dezember 2015 die Kündigung der Satzung notifiziert. Der Austritt Griechenlands wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Satzung am 31. Dezember 2016 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. April 2015 (BGBl. II S. 527).

Berlin, den 13. Januar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu der Europäischen Charta
der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats**

Vom 13. Januar 2016

Die Slowakei* hat am 27. November 2015 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer eine Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314, 1315; 2002 II S. 2450, 2451) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. September 2011 (BGBl. II S. 1007).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Charta, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß der Charta zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. Januar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Rahmenübereinkommen
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 13. Januar 2016

Ungarn* hat mit Erklärung vom 15. Mai 2015, die am 10. Juli 2015 beim Generalsekretär des Europarats als Verwahrer eingegangen ist, seine Erklärung zu Artikel 2 Absatz 2 vom 26. März 2002 (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Juni 2002, BGBl. II S. 1748) des Europäischen Rahmenübereinkommens vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965, 966) zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2014 (BGBl. II S. 102).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. Januar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des Übereinkommens
zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union
über den Schutz von Verschlusssachen,
die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden**

Vom 13. Januar 2016

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2011 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden, ist nach seinem Artikel 13 Absatz 2

am 1. Dezember 2015

für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien in Kraft getreten.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 27. September 2012 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Januar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Übereinkommen zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend die „Parteien“ genannt) erkennen an, dass eine umfassende und wirksame Konsultation und Zusammenarbeit den Austausch von Verschlusssachen zwischen ihnen im Interesse der Europäischen Union sowie zwischen ihnen und den Organen der Europäischen Union oder den von diesen geschaffenen Agenturen, Ämtern oder Einrichtungen erfordern kann.
- (2) Die Parteien wollen gemeinsam dazu beitragen, einen kohärenten und umfassenden allgemeinen Rahmen für den Schutz von Verschlusssachen festzulegen, die in den Parteien im Interesse der Europäischen Union, in den Organen der Europäischen Union oder in den von ihnen geschaffenen Agenturen, Ämtern oder Einrichtungen erstellt oder von Drittstaaten oder internationalen Organisationen in diesem Zusammenhang übermittelt werden.
- (3) Die Parteien sind sich bewusst, dass der Zugang zu diesen Verschlusssachen und deren Austausch geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ihrem Schutz notwendig machen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den Schutz folgender Verschlusssachen durch die Parteien zu gewährleisten:

- a) Verschlusssachen, die in den Organen der Europäischen Union oder in den von ihnen geschaffenen Agenturen, Ämtern oder Einrichtungen erstellt und für die Parteien bereitgestellt oder mit ihnen ausgetauscht werden;
- b) Verschlusssachen, die von den Parteien erstellt oder für die Organe der Europäischen Union oder die von ihnen geschaffenen Agenturen, Ämtern oder Einrichtungen bereitgestellt oder mit ihnen ausgetauscht werden;
- c) Verschlusssachen, die von den Parteien erstellt werden, um im Interesse der Europäischen Union bereitgestellt oder zwischen den Parteien ausgetauscht zu werden, und mit dem Hinweis versehen werden, dass sie unter dieses Übereinkommen fallen;
- d) Verschlusssachen, die den Organen der Europäischen Union oder den von ihnen geschaffenen Agenturen, Ämtern oder Einrichtungen von Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt und für die Parteien bereitgestellt oder mit ihnen ausgetauscht werden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Verschlusssachen“ alle Informationen oder Materialien gleich welcher Form, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der EU oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte und die eine der folgenden EU-Einstufungskennzeichnungen oder eine entsprechende, im Anhang aufgeführte Kennzeichnung aufweisen:

- „TRES SECRET UE/EU TOP SECRET“: Diese Kennzeichnung erhalten Informationen und Materialien, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen

Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten einen äußerst schweren Schaden zufügen könnte.

- „SECRET UE/EU SECRET“: Diese Kennzeichnung erhalten Informationen und Materialien, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen könnte.
- „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“: Diese Kennzeichnung erhalten Informationen und Materialien, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schaden könnte.
- „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“: Diese Kennzeichnung erhalten Informationen und Materialien, deren unbefugte Weitergabe für die Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten nachteilig sein könnte.

Artikel 3

(1) Die Parteien ergreifen im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die unter dieses Übereinkommen fallenden Verschlusssachen einen Schutz erhalten, der demjenigen entspricht, der durch die Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union für den Schutz von EU-Verschlusssachen mit einer entsprechenden, im Anhang aufgeführten Einstufungskennzeichnung gewährt wird.

(2) Dieses Übereinkommen lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, den Schutz personenbezogener Daten oder den Schutz von Verschlusssachen unberührt.

(3) Die Parteien notifizieren dem Verwahrer dieses Übereinkommens jede Änderung der im Anhang aufgeführten Sicherheitseinstufungen. Artikel 11 findet auf diese Notifizierungen keine Anwendung.

Artikel 4

(1) Jede Partei stellt sicher, dass Verschlusssachen, die im Rahmen dieses Übereinkommens bereitgestellt oder ausgetauscht werden,

- a) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers herabgestuft werden; das Gleiche gilt für die Aufhebung des Geheimhaltungsgrades;
- b) nicht für andere als die vom Herausgeber festgelegten Zwecke verwendet werden;
- c) nur dann an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation weitergegeben werden, wenn der Herausgeber dem schriftlich zugestimmt hat und eine entsprechende Übereinkunft oder Vereinbarung über den Schutz von Verschlusssachen mit dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation besteht.

(2) Der Grundsatz der Herausgeberzustimmung wird von jeder Partei im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften beachtet.

Artikel 5

(1) Jede Partei stellt sicher, dass der Zugang zu Verschlusssachen unter Beachtung des Prinzips „Kenntnis nur, wenn nötig“ gewährt wird.

(2) Die Parteien gewährleisten, dass der Zugang zu Verschlusssachen, die als CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL oder höher eingestuft sind oder eine entsprechende, im Anhang aufgeführte Einstufungskennzeichnung aufweisen, nur den Personen gewährt wird, die eine entsprechende Verschlusssachen-Ermächtigung besitzen oder gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgrund ihrer Aufgaben hierzu anderweitig ordnungsgemäß befugt sind.

(3) Jede Partei stellt sicher, dass alle Personen, die Zugang zu Verschlusssachen erhalten, über ihre Verantwortung für den Schutz dieser Informationen gemäß den entsprechenden Sicherheitsvorschriften unterrichtet werden.

(4) Auf entsprechenden Antrag hin leisten die Parteien einander gemäß ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Unterstützung bei der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen im Zusammenhang mit Verschlusssachen-Ermächtigungen.

(5) Jede Partei stellt gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass alle ihrer Rechtshoheit unterliegenden Einrichtungen, die Verschlusssachen erhalten oder erstellen dürfen, einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden und einen angemessenen Schutz gemäß Artikel 3 Absatz 1 entsprechend dem jeweiligen Geheimhaltungsgrad gewährleisten können.

(6) Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens kann jede Partei die von einer anderen Partei ausgestellten Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen für Personen und Einrichtungen anerkennen.

Artikel 6

Die Parteien stellen sicher, dass alle Verschlusssachen, die sie innerhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens intern oder untereinander übermitteln, austauschen oder weitergeben, gemäß Artikel 3 Absatz 1 angemessen geschützt werden.

Artikel 7

Jede Partei stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Verschlusssachen, die in Kommunikations- und Informationssystemen verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden, gemäß Artikel 3 Absatz 1 zu schützen. Diese Maßnahmen gewährleisten die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Verschlusssachen sowie gegebenenfalls die Nichtabstreitbarkeit ihres Versands bzw. Empfangs und ihre Authentizität sowie auch eine ausreichende Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit bei den Vorgängen bezüglich dieser Verschlusssachen.

Artikel 8

Auf Antrag liefern die Parteien einander einschlägige Informationen über ihre jeweiligen Sicherheitsvorschriften und -regelungen.

Artikel 9

(1) Die Parteien ergreifen im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um Fälle zu untersuchen, in denen bekannt wird oder berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass Verschlusssachen im Geltungsbereich dieses Übereinkommens unbefugten Personen oder Stellen zur Kenntnis gelangt oder verloren gegangen sind.

(2) Eine Partei, die eine Kenntnisnahme durch unbefugte Personen oder Stellen oder einen Verlust feststellt, unterrichtet unverzüglich über geeignete Kanäle den Herausgeber über diesen Vorfall und unterrichtet anschließend den Herausgeber über die abschließenden Ergebnisse der Ermittlungen und über die zur Verhütung einer Wiederholung eines solchen Vorfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen. Jede andere relevante Partei kann die Ermittlungen unterstützen, wenn sie darum ersucht wird.

Artikel 10

(1) Dieses Übereinkommen berührt nicht bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen über den Schutz oder den Austausch von Verschlusssachen, die von einer Vertragspartei geschlossen wurden.

(2) Dieses Übereinkommen hindert die Parteien nicht, andere Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Schutz und dem Austausch der von ihnen erstellten Verschlusssachen zu schließen, sofern derartige Übereinkünfte oder Vereinbarungen nicht im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehen.

Artikel 11

Dieses Übereinkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien geändert werden. Jede Änderung tritt nach der Notifizierung gemäß Artikel 13 Absatz 2 in Kraft.

Artikel 12

Etwaige Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Parteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden durch Konsultationen zwischen den betroffenen Parteien beigelegt.

Artikel 13

(1) Die Parteien notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Partei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert hat, dass sie die für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen hat.

(3) Verwahrer dieses Übereinkommens, das im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen ist in einer einzigen Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei der Wortlaut in jeder dieser 23 Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ihre Unterschrift unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Mai zweitausendelf.

Anlage

Gleichwertigkeit der Sicherheitseinstufungen

EU	TRES SECRET UE/ EU TOP SECRET	SECRET UE/ EU SECRET	CONFIDENTIEL UE/ EU CONFIDENTIAL	RESTREINT UE/ EU RESTRICTED
Belgien	Très Secret (Gesetz vom 11.12.1998) Zeër Geheim (Gesetz vom 11.12.1998)	Secret (Gesetz vom 11.12.1998) Geheim (Gesetz vom 11.12.1998)	Confidentiel (Gesetz vom 11.12.1998) Vertrouwelijk (Gesetz vom 11.12.1998)	1
Bulgarien	Строго секретно	Секретно	Поверително	За служебно ползване
Tschechische Republik	Přísně tajné	Tajné	Důvěrné	Vyhrazené
Dänemark	Yderst hemmeligt	Hemmeligt	Fortroligt	Til tjenestebrug
Deutschland	Streng geheim	Geheim	VS ² – Vertraulich	VS – Nur für den Dienstgebrauch
Estland	Täiesti salajane	Salajane	Konfidentsiaalne	Piiratud
Irland	Top Secret	Secret	Confidential	Restricted
Griechenland	Άκρως Απόρρητο Abk.: ΑΑΠ	Απόρρητο Abk.: (ΑΠ)	Εμπιστευτικό Abk.: (ΕΜ)	Περιορισμένης Χρήσης Abk.: (ΠΧ)
Spanien	Secreto	Reservado	Confidencial	Difusión Limitada
Frankreich	Très Secret Défense	Secret Défense	Confidentiel Défense	3
Italien	Segretissimo	Segreto	Riservatissimo	Riservato
Zypern	Άκρως Απόρρητο Abk.: (ΑΑΠ)	Απόρρητο Abk.: (ΑΠ)	Εμπιστευτικό Abk.: (ΕΜ)	Περιορισμένης Χρήσης Abk.: (ΠΧ)
Lettland	Sevišķi slepeni	Slepeni	Konfidenciāli	Dienesta vajadzībām
Litauen	Visiškai slaptai	Slaptai	Konfidencialiai	Riboto naudojimo
Luxemburg	Très Secret Lux	Secret Lux	Confidentiel Lux	Restreint Lux
Ungarn	Szigorúan titkos!	Titkos!	Bizalmas!	Korlátozott terjesztésű!
Malta	L-Ogħla Segretezza	Sigriet	Kunfidenzjali	Ristrett
Niederlande	Stg. ZEER GEHEIM	Stg. GEHEIM	Stg. CONFIDENTIEEL	Dep. VERTROUWELIJK
Österreich	Streng Geheim	Geheim	Vertraulich	Eingeschränkt
Polen	Ścisłe Tajne	Tajne	Poufne	Zastrzeżone
Portugal	Muito Secreto	Secreto	Confidencial	Reservado
Rumänien	Strict secret de importanță deosebită	Strict secret	Secret	Secret de serviciu
Slowenien	Strogo tajno	Tajno	Zaupno	Interno
Slowakei	Prísne tajné	Tajné	Dôverné	Vyhrazené
Finnland	ERITTÄIN SALAINEN YTTERST HEMLIG	SALAINEN HEMLIG	LUOTTAMUKSELLINEN KONFIDENTIELL	KÄYTTÖ RAJOITETTU BEGRÄNSAD TILLGÅNG
Schweden ¹	HEMLIG/TOP SECRET HEMLIG AV SYNNERLIG BETYDELSE FÖR RIKETS SÄKERHET	HEMLIG/ SECRET HEMLIG	HEMLIG/ CONFIDENTIAL HEMLIG	HEMLIG/ RESTRICTED HEMLIG
Vereinigtes Königreich	Top Secret	Secret	Confidential	Restricted

¹ „Diffusion restreinte“/„Beperkte Verspreiding“ ist keine Sicherheitseinstufung in Belgien. Belgien behandelt und schützt die als „RESTREINT UE/ EU RESTRICTED“ eingestufteten Informationen in einer Weise, bei der die in den Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union beschriebenen Standards und Verfahren nicht unterschritten werden.

² In Deutschland: VS = Verschlusssache.

³ Frankreich verwendet in seinem nationalen System nicht die Einstufung „RESTREINT“. Frankreich behandelt und schützt die als „RESTREINT UE/ EU RESTRICTED“ eingestufteten Informationen in einer Weise, bei der die in den Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union beschriebenen Standards und Verfahren nicht unterschritten werden.

¹ Schweden: Die in der oberen Reihe aufgeführten Sicherheitskennzeichnungen werden von den Verteidigungsbehörden verwendet, die in der unteren Reihe aufgeführten Kennzeichnungen von den anderen Behörden.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums
für mittelfristige Wettervorhersage in der geänderten Fassung**

Vom 13. Januar 2016

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (BGBl. 1975 II S. 873, 874) in der durch das Protokoll vom 22. April 2005 geänderten Fassung (BGBl. 2007 II S. 1603, 1604) ist nach seinem Artikel 23 Absatz 2 für

Kroatien am 1. Januar 2016

Serbien am 1. Januar 2015

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 15. Mai 2013 (BGBl. II S. 989) und vom 12. April 2013 (BGBl. II S. 571).

Berlin, den 13. Januar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 13. Januar 2016

Zur Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 431, 505; 1974 II S. 769, 770; 1980 II S. 1252), deren Bestandteil das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist, hat Bulgarien* seine am 24. Juni 1992 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Charta eingegangene Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Statuts (vgl. die Bekanntmachung vom 29. April 1993, BGBl. II S. 881) mit Erklärung vom 2. Dezember 2015 gegenüber dem Verwahrer abgeändert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1355).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Charta, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß der Charta zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. Januar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**

Vom 15. Januar 2016

I.

Luxemburg ist aus dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, der mit Übereinkommen vom 27. Juni 1980 gegründet wurde (BGBl. 1985 II S. 714, 715), ausgetreten. Der Austritt ist gemäß Artikel 30 des Übereinkommens am 31. Dezember 2015 wirksam geworden.

II.

Österreich ist aus dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe ausgetreten. Der Austritt ist gemäß Artikel 30 des Übereinkommens am 10. Januar 2016 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. April 2015 (BGBl. II S. 525).

Berlin, den 15. Januar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit**

Vom 19. Januar 2016

Das in Berlin am 25. November 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 19. Januar 2016

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Christian Jörgens

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam,
im Folgenden Vertragsparteien genannt,

in dem Bewusstsein, dass Wissenschaft und technologische Entwicklung wichtige Bereiche in der Kooperation beider Länder sind und zur wirtschaftlich-sozialen Entwicklung und zum Nutzen der Bevölkerung beider Länder beitragen,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung zwischen beiden Ländern auszubauen und zu vertiefen,

auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung von Hanoi: „Vietnam und Deutschland – Strategische Partner der Zukunft“, unterzeichnet in Hanoi am 11. Oktober 2011,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien erleichtern und fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung im Einklang mit den auf jeder Seite bestehenden Möglichkeiten und Interessen.

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Abkommens gilt Folgendes:

1. „Kooperationsaktivität“ bezeichnet jede Maßnahme, die die Vertragsparteien entsprechend diesem Abkommen ergreifen oder unterstützen.
2. „Informationen“ bezeichnet wissenschaftliche oder technische Daten, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse oder -methoden, die sich aus Kooperationsaktivitäten ergeben, sowie alle anderen Daten im Zusammenhang mit Kooperationsaktivitäten.
3. „Geistiges Eigentum“ hat die in den Abschnitten 1 bis 7 des Teils II des am 15. April 1994 geschlossenen Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) bestimmte Bedeutung.
4. „Teilnehmer“ bezeichnet jede Person oder Stelle, die im Rahmen dieses Abkommens an einer Kooperationsaktivität beteiligt ist.
5. „Wissenschaft“ beinhaltet alle Forschungsfelder.

Artikel 3

Für die Durchführung der Kooperationsaktivitäten nach diesem Abkommen gelten folgende Grundsätze:

1. beiderseitiger Nutzen;
2. faire und angemessene Behandlung der Teilnehmer;
3. frühzeitiger Austausch von Informationen, die Kooperationsaktivitäten betreffen können;
4. Einbeziehung Dritter in Kooperationsaktivitäten im gegenseitigen Einvernehmen;
5. gemeinsame Finanzierung von Kooperationsaktivitäten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten;
6. Nachhaltigkeit und Umsetzung der Ergebnisse.

Artikel 4

Die Vertragsparteien bestimmen folgende zuständige Stellen für die Durchführung dieses Abkommens:

- für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland: das Bundesministerium für Bildung und Forschung;
- für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam: das Ministerium für Wissenschaft und Technologie.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien fördern im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Beteiligung von öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen beider Seiten an Programmen, Projekten und sonstigen Kooperationsaktivitäten.

(2) Soweit erforderlich können die Vertragsparteien einvernehmlich internationale Organisationen und die Europäische Union um Unterstützung und Beteiligung bei der Durchführung von Programmen, Projekten und sonstigen Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens bitten.

Artikel 6

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zum Nutzen beider Seiten und nach einvernehmlich festzulegenden Verfahren, insbesondere in folgender Form:

1. Austausch von wissenschaftlich-technologischen Informationen und Material;
2. gegenseitige Entsendung von Fachdelegationen, Wissenschaftlern, sonstigem Forschungspersonal und Fachpersonal;

3. Veranstaltung gemeinsamer wissenschaftlicher Symposien, Seminare, Konferenzen und Ausstellungen;
4. Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben, einschließlich der gemeinsamen Nutzung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen und Anlagen oder des gemeinsamen Aufbaus solcher Einrichtungen;
5. Aufbau von Netzwerken zur Kontaktpflege von Wissenschaftlern, die im jeweils anderen Land studiert oder geforscht haben;
6. Unterstützung und Förderung bei der gegenseitigen Ausbildung von Graduierten und Doktoranden sowie deren Fort- und Weiterbildung;
7. Unterstützung bei der Herstellung direkter Kooperationen zwischen Universitäten und anderen Hochschulen;
8. sonstige einvernehmlich bestimmte weitere Kooperationsaktivitäten.

Jede Vertragspartei bemüht sich sicherzustellen, dass alle Teilnehmer an Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens den für die Durchführung dieser Aktivitäten erforderlichen Zugang zu Einrichtungen und Mitarbeitern in ihrem Staatsgebiet erhalten.

Artikel 7

(1) Die Zusammenarbeit wird zu einem wesentlichen Anteil von Forschungsorganisationen, Mittlerorganisationen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen beider Länder durchgeführt. Auch die Beteiligung von Unternehmen kann von den Vertragsparteien gefördert werden. Diese können selbständig für einzelne Fachgebiete oder gemeinsame Projekte besondere Vereinbarungen im Rahmen dieses Abkommens abschließen. In diesen Vereinbarungen werden Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit, die beteiligten Stellen sowie finanzielle und andere Fragen einschließlich der Verwertung der anfallenden Kenntnisse und Ergebnisse geregelt.

(2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, werden bei Maßnahmen des Personalaustauschs zwischen den Vertragsparteien von der entsendenden Vertragspartei die internationalen Reisekosten und die Kosten einer Krankenversicherung für die Dauer des Aufenthalts getragen. Die aufnehmende Vertragspartei trägt die in ihrem Land anfallenden Aufenthaltskosten und die Kosten für Inlandsreisen.

(3) Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, trägt bei Delegationsbesuchen einer Vertragspartei im Land der anderen jede Vertragspartei die ihr entstehenden Kosten selbst.

Artikel 8

(1) Jede Vertragspartei ergreift alle sinnvollen Schritte und bemüht sich nach besten Kräften, im Einklang mit ihren Gesetzen und Rechtsvorschriften die Einreise beziehungsweise Einfuhr von Personen, Material, wissenschaftlichen und technischen Informationsmaterialien und Ausrüstungsgegenständen in ihr Staatsgebiet für den Einsatz beziehungsweise die Nutzung in Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens, einschließlich der nach Artikel 7 Absatz 1 getroffenen Einzelabmachungen, zu erleichtern; das Gleiche gilt für die Ausreise beziehungsweise Ausfuhr aus dem jeweiligen Staatsgebiet.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich im Einklang mit ihren nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften, die Einfuhr von Waren, insbesondere Materialien und Ausrüstungsgegenständen zum Zwecke von Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens oder im Rahmen von Einzelabmachungen nach Artikel 7 Absatz 1 bei der Erhebung von Zöllen und sonstigen Einfuhrabgaben zu begünstigen.

(3) Die Vertragsparteien gestatten im Einklang mit ihren nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften und auf der Basis der Gegenseitigkeit Wissenschaftlern, sonstigem Forschungspersonal und den für die Durchführung des Abkommens oder der nach Artikel 7 Absatz 1 zu treffenden besonderen Vereinbarungen

zuständigen Personen, die auf dem Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei tätig werden und nach Beendigung der Tätigkeit wieder aus diesem Gebiet ausreisen, die von Zöllen und sonstigen Einfuhrabgaben freie Ein- und Ausfuhr ihres Umzugsgutes.

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Teilnehmer an Kooperationsaktivitäten, die im Rahmen dieses Abkommens gefördert werden, nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts verpflichtet sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um aus diesen Kooperationsaktivitäten entstehendes geistiges Eigentum zu schützen und die Durchsetzung dieser Rechte sicherzustellen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Förderung dieser Kooperationsaktivitäten dem gegenseitigen Nutzen beider Länder dienen soll, und werden daher insbesondere die Verwertung von in Kooperation erzielten Ergebnissen durch Teilnehmer in ihrem jeweiligen Heimatland nicht behindern. Die Teilnehmer haben eine faire und gleichberechtigte Behandlung hinsichtlich der Rechte an dem im Rahmen der Kooperationsaktivitäten hervorgebrachten geistigen Eigentum zum gegenseitigen Nutzen aller Teilnehmer zu gewährleisten; die Verwertung der Ergebnisse aus Kooperationsaktivitäten durch Dritte erfordert die gegenseitige Zustimmung aller Teilnehmer. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Einräumung von Rechten an geistigem Eigentum, das aus den im Rahmen dieses Abkommens geförderten Kooperationsaktivitäten hervorgegangen ist, vertraglich klar zu regeln; dies gilt auch für die Bedingungen und den Umfang der Nutzung.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist es Aufgabe der Teilnehmer, die im Rahmen dieses Abkommens gefördert werden, ihre eigenen Interessen zu wahren.

(3) Wissenschaftliche und technologische Informationen, die sich aus den Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens ergeben und die nicht nach Absatz 1 oder gemäß anwendbarem nationalem Recht vor Weitergabe geschützt werden müssen, können der Öffentlichkeit auf den üblichen Wegen zur Verfügung gestellt werden. Dies hat in einer Weise zu erfolgen, dass eine vorhergehende Prüfung auf wirtschaftliche Verwertung im Interesse beider Vertragsparteien und der Teilnehmer sichergestellt ist. Die wirtschaftliche Verwertung hat Vorrang.

Artikel 10

(1) Um die Durchführung dieses Abkommens und der besonderen Vereinbarungen nach Artikel 7 Absatz 1 zu fördern, gründen die Vertragsparteien ein Gemeinsames Komitee für wissenschaftlich-technologische Kooperation. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Formulierung bilateraler Rahmenvereinbarungen und Aktionspläne,
- die gemeinsame Evaluation der Ergebnisse bilateraler Kooperationsmaßnahmen möglichst alle zwei Jahre,
- die Entscheidung über Kooperationsinhalte, -aktivitäten und -prioritäten und deren zeitliche Dauer.

(2) Das Gemeinsame Komitee besteht aus den Vertretern der in Artikel 4 genannten Ministerien. Den Vorsitz führt ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland benannter Vertreter gemeinsam mit einem vom Ministerium für Wissenschaft und Technologie der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam benannten Vertreter. Weitere Mitglieder sind Vertreter von Einrichtungen, die die Vorsitzenden einvernehmlich bestimmen. Zur Beratung und Unterstützung des Komitees können Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppen eingesetzt werden. Ebenfalls kann das Komitee Arbeitsgruppen zu fachlichen Teilgebieten aus dem Kreis seiner Mitglieder einsetzen.

(3) Das Gemeinsame Komitee trifft sich zu Sitzungen abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Sozialistischen Republik Vietnam, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 11

Jede Vertragspartei benennt im Einklang mit Teil XIII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 die Stelle, bei der Anträge auf Genehmigung wissenschaftlicher Meeresforschung in ihrem Küstenmeer, ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone und auf ihrem Festlandsockel einzureichen sind. Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung solcher Aktivitäten für die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden deshalb die Anträge mit der gebotenen Sorgfalt bearbeiten.

Artikel 12

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden in Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 13

(1) Die Vertragsparteien werden einander in schriftlicher Form auf diplomatischem Wege über die Vollendung der rechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten des Abkommens in Kenntnis

setzen. Das Abkommen wird an dem Tag des Eingangs der letzten Mitteilung in Kraft treten.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich seine Geltungsdauer stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, es sei denn, dass eine Vertragspartei das Abkommen sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

(3) Tritt das Abkommen außer Kraft, so werden seine Bestimmungen so lange und in dem Umfang weiter angewandt, wie dies erforderlich ist, um die Durchführung der besonderen Vereinbarungen nach Artikel 7 Absatz 1 zu gewährleisten, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens noch nicht abgewickelt waren.

(4) Die Rechte und Pflichten aus anderen internationalen Abkommen zwischen den Vertragsparteien sowie aus internationalen Übereinkommen zwischen einer der beiden Vertragsparteien und Dritten bleiben von dem vorliegenden Abkommen unberührt.

(5) Dieses Abkommen kann jederzeit einvernehmlich geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen oder Ergänzungen bilden einen integralen Teil dieses Abkommens und treten nach dem in Absatz 1 bestimmten Verfahren in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 25. November 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher, vietnamesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des vietnamesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Frank-Walter Steinmeier
Dr. Georg Schütte

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

Dr. Nguyen Quan

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Jetzt
erhältlich**

Einbanddecken Bundesgesetzblatt 2015

Teil I: 34,00 €

(2 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Teil II: 36,00 €

(2 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen rot, Rücken schwarzes Bibliotheksleinen mit Goldprägung (passend zu Ihrer bestehenden Sammlung)

Hinweis: Neben dem Einzelbezug können die Einbanddecken für Teil I und Teil II auch im Abonnement bezogen werden. Als Abonnent erhalten Sie die Einbanddecken für Teil I und Teil II ohne gesonderte Bestellung zugeschickt.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2015 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2016 Teil I Nr. 2 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt
Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Fax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de